

- 3) wenn neben dem Eigenthümer noch andere dinglich Berechtigte vorhanden und deren Ansprüche auf verhältnißmäßige Anttheile an der Entschädigung nicht sofort ermittelt oder durch Vertrag abgefunden sind;
- 4) wenn das Eigenthum einer enteigneten Grundbesitzung oder Berechtigung befristet ist.

Art. 41.

Sofort nach Zahlung der Entschädigungssumme in Gewährung der Anweisung des Gerichtes der belegenen Sache oder an das letztere kann der Bauunternehmer verlangen, in den Besitz des enteigneten Grund und Bodens, bezüglich des in Anspruch genommenen Rechtes, gesetzt zu werden.

Der Kommissar hat nöthigen Falles die Einweisung des Bauunternehmers in den Besitz des Grundstückes, bezüglich in das Recht, bei der zuständigen Justiz Behörde zu beantragen, welche dieser Acquisition im gerichtlichen Zwangswege zu entsprechen hat. Ebenso ist das Gericht der belegenen Sache verpflichtet, auf Requisition des Expropriations-Kommissars die Einweisung des Expropriaten in die festgestellte Entschädigungssumme entweder durch Ueberweisung der niedergelegten Kaution (Art. 14), oder sonst mittelst gerichtlicher Zwangsmittel zu verfügen.

Art. 42.

Hat der Bauunternehmer die Entschädigungssumme für einen enteigneten Grundbesitz bezahlt oder hinterlegt (Art. 39 und 40), so hat das Gericht der belegenen Sache auf seinen Antrag nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und mit Benutzung der bei dem Kommissar ergangenen Verhandlungen das Nöthige wegen Ausfertigung der Erwerbssurkunde, sowie wegen Benachrichtigung der betheiligten Einnahme- und Kataster-Behörden zu verfügen.

Mit der Zustellung dieser Urkunde geht das Eigenthum an dem enteigneten Grundbesitz, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 16, frei von allen in dem Enteignungsverfahren angemeldet und berücksichtigten, sowie von allen wegen Nichtanmeldung unberücksichtigt gebliebenen dinglichen Lasten (Art. 29) auf den Bauunternehmer über.

Ist ein enteignetes Grundstück mit anderen verpfändet oder wird von einem verpfändeten Grundstück nur ein Theil enteignet, so erlischt das Pfandrecht an jenem Grundstück oder diesem Theile durch gehörige Zahlung bezüglich Hinterlegung (Art. 39, 40) des auf den enteigneten Grundbesitz nach Maßgabe der Entschädigungssumme verhältnißmäßig fallenden Betrages von dem Pfandschuld-Kapital.